



**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 57

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

**- Übersicht -
Comp.ASS - Newsletter LSB
Nr. 57
Infos aus dem Hotfix KOM HF-21-015 welches am 26.11.2021
eingespielt wurde**

Inhaltsverzeichnis

1. Unterhaltsvorschuss – Automatik	2
1.1. Alterswechsel von 11 Jahren auf 12 Jahre	2
1.2. Umstellung der Berechnungen	2
1.3. Fehlermeldung beim Duplizieren der Berechnung	2
2. Grundrentenfreibetrag bei einer Bruttorente < 100 €	3
3. Über die LSB angeforderte Sozialversicherungsnummer kann aktuell nicht eingelesen werden ...	3
4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden.....	3
5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet	3
6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit	3
7. Fehler, die behoben worden sind.....	4
8. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler	4

¹ Die in der Übersicht gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Unterhaltsvorschuss – Automatik

1.1. Alterswechsel von 11 Jahren auf 12 Jahre

Im Newsletter Nr. 56 wurde unter Punkt 1.3 mitgeteilt, dass eine Verlängerung der Unterhaltsvorschussberechnung erst ab dem 12. Geburtstag möglich ist und nicht bereits kurz davor.

Dieser Fehler ist behoben wurden! Eine Verlängerung der Unterhaltsvorschussberechnung ist nunmehr bereits vor dem 12. Geburtstag möglich.

1.2. Umstellung der Berechnungen

Im Newsletter Nr. 56 haben wir unter Punkt 1 mitgeteilt, dass die bisherigen Berechnungen „6/021 UVG für Kinder u. 6 Jahren“, „6/022 UVG für Kinder u. 12 Jahren“ und „6/023 UVG für Kinder u. 18 Jahren“ zum 31.01.2022 befristet werden sollen, damit dann nur noch die neue Berechnung „6/025 Unterhaltsvorschuss“ verwendet werden kann.

Von einigen Standorten wurde mitgeteilt, dass die Verwendung der neuen Berechnung bei den Kindern ab dem 12. Lebensjahr unpraktisch ist, wenn hier immer eine Befristung erfolgt und man aufpassen muss, dass diese auch rechtzeitig verlängert wird. Insbesondere, da es von der Unterhaltsvorschussstelle auch nicht jedes Jahr einen neuen Bescheid gibt, sondern nur ein Bescheid erlassen wird, wenn die Zahlung eingestellt wird.

Wir haben uns daher entschieden, dass die Berechnung „6/023 UVG für Kinder u. 18 Jahren“ nicht befristet wird und entsprechend weiterhin verwendet werden kann.

Jeder Leistungssachbearbeiter / jede Leistungssachbearbeiterin kann selber entscheiden, ob bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr die bisherige Berechnung 6/023 oder die neue Berechnung 6/025 verwendet wird.

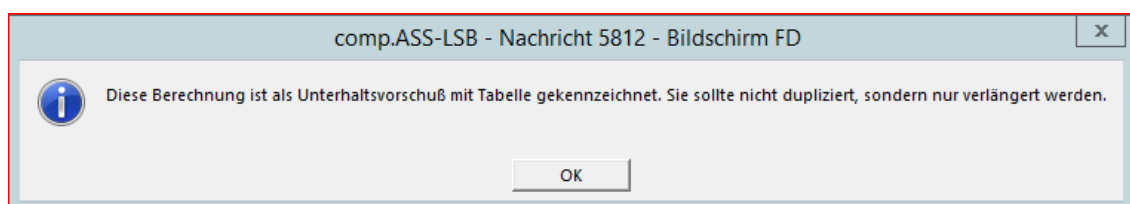
Die Berechnungen für die unter 12-jährigen sollen aber weiterhin bis zum 31.01.2022 umgestellt werden. Hier überwiegen die Vorteile der Automatik eindeutig, so dass die bisherigen Berechnungen 6/021 und 6/022 nicht mehr verwendet werden sollen.

Die Altersübergänge (12 Jahre, 18 Jahre) werden im Cockpit auch immer frühzeitig angezeigt, so dass bei Altersübergängen auch rechtzeitig die Berechnungen verlängert oder befristet werden können.

1.3. Fehlermeldung beim Duplizieren der Berechnung

Wie ebenfalls im Newsletter Nr. 56 mitgeteilt wurde, sollen die Berechnungen niemals dupliziert, sondern nur verlängert werden.

Beim Duplizieren kommt nunmehr diese Fehlermeldung und der Vorgang wird abgebrochen:



Damit ist nur noch eine Verlängerung der Befristung möglich, aber keine Duplizierung.

2. Grundrentenfreibetrag bei einer Bruttorente < 100 €

Wenn die Bruttorente unter 100 € liegt, entspricht der Freibetrag nunmehr der Nettorente. Dies ist nach Rücksprache mit 56.1 jedoch falsch. Auch hier müsste der Freibetrag sich nach der Bruttorente richten und ggf. noch weiteres vorhandenes Einkommen mindern, so wie es in der Anleitung „Grundrentenfreibetrag: Einpflege der Renten- und Freibetragsberechnung, lfd. Nr. 1“ unter Punkt 6.3. beschrieben wird. Die Anleitung wurde daher auf die lfd. Nr. 2 aktualisiert. Neu ist der Punkt 6.3.2.

Solche Fallkonstellationen sollten jedoch sehr selten vorkommen. Falls es aber doch so einen Fall gibt, wird unter Punkt 6.3.2.1. eine Umgehungslösung beschrieben.

3. Über die LSB angeforderte Sozialversicherungsnummer kann aktuell nicht eingelesen werden

Wird über die LSB eine Sozialversicherungsnummer beantragt, kann die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung aktuell nicht eingelesen werden.

The screenshot shows the 'Person - Meldungen Rentenversicherung' interface. The navigation bar includes: 1 Übersicht Personen, 2 Personendaten, 3 Übers. Berechnungen, 4 Krankenvers., 5 Rentenvers., 6 RV-Satz, 7 RV-Meldung (circled in red), 8 Kontoauszug SV, 9 Notizen. The main content area shows a form for a person with a redacted Sozialversicherungsnummer. Below the form, there are three buttons: 'Vers-Nr. beantragen' (circled in red), 'Meldejahr ableiten', and 'Meldejahr stornieren'. The form fields include 'Abgabegrund', 'Meldejahr' (2021), 'Entgelt', and 'Betrag' (0).

Bis zur Fehlerbehebung sollte die Sozialversicherungsnummer daher lieber über eSolution abgefragt werden, wenn sie anderweitig nicht zu bekommen ist. Gibt es am Standort niemanden mit einem Zugriff, kann eine Aufgabe an die LSB-Betreuung geschickt werden.

4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden

- **9/018 Gebühren Kontenabfrage:** es wird nach wie vor ein Betrag i.H.v. 8,50 € vorgegeben, jedoch kann dieser nunmehr überschrieben werden. Sofern ein anderer Betrag zu zahlen ist, muss somit nicht mehr bei der comp.ASS Betreuung LSB um Freischaltung des Feldes gebeten werden.

5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet

- Frauenhaus > Erfassung von Personen im Frauenhaus (lfd. Nr. 2)
- Grundrentenfreibetrag: Einpflege der Renten- und Freibetragsberechnung“ (lfd. Nr. 2)

6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

./.

7. Fehler, die behoben worden sind

- Unterhaltsvorschussberechnung kann auch bereits kurz vor dem 12. Geburtstag verlängert werden (siehe Punkt 1.1)

8. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler

- Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum vonbis
- **Überweisungstext in den Berechnungen** wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist.
Als Umgehungslösung bitte bei beim Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.
- Wenn ein **Erwerbseinkommen befristet oder gelöscht** wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.
- Wird in einer **Einkommensberechnung der Haken Einkommensfreibetrag entfernt**, hat dies momentan leider keine Auswirkung mehr. Der Einkommensfreibetrag wird trotzdem vom Einkommen abgezogen.
In den Fällen, wo vorläufig kein Einkommensfreibetrag gewährt werden soll, muss die folgende Umgehungslösung genutzt werden: Anstatt der Berechnung "6/201 1. Brutto-Erwerbseinkommen" werden die Berechnungen "6/626 Bruttoeinkommen", "6/627 gesetzl. Abzüge" und "6/628 Korrigierende Beträge (einkommensmind.)" genutzt. Die letzte Berechnung wird in "Grundfreibetrag" umbenannt. Bei U25 analog die Berechnungen "6/076 sonstige Einkommen", "6/110 sonstige Abzüge (ohne Grundfreibetrag)" und "6/111 sonstige Abzüge 2 (ohne Grundfreibetrag)" verwenden und entsprechend umbenennen. Wenn eine Festsetzung erfolgt, die o.g. Berechnungen für den entsprechenden Zeitraum löschen und die korrekten Einkommensberechnungen verwenden.
- Bei Personen Ü25 bzw. Haushaltsvorstand / Partner, wird kein korrekter Freibetrag abgezogen, wenn **das Bruttoerwerbseinkommen über 100 € und das Nettoerwerbseinkommen unter 100 € liegt und zusätzlich noch weiteres Einkommen wie z.B. ALG I vorliegt.**
Beispiel:
Das Bruttoerwerbseinkommen beträgt 108,70 € und das Nettoeinkommen 92,46 €. Weiterhin wird ALG I i.H.v. 581,32 € bezogen.
Als Freibetrag dürften tatsächlich nur 92,46 € abgezogen werden, so dass das ALG I in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt wird.
Tatsächlich wird aber noch ein Einkommensfreibetrag i.H.v. 1,74 € abgezogen, so dass auch das ALG I gemindert wird.

Übergangslösung:

Weiterhin die Berechnung für das Brutto-Erwerbseinkommen nehmen und sowohl beim Brutto- als auch beim Nettoeinkommen das Nettogehalt eintragen (im o.g. Beispiel also jeweils 92,46 €). Außerdem bitte die Bezeichnung von "Brutto-Erwerbseinkommen" auf "Netto-Erwerbseinkommen" ändern.

- Bei Personen mit einem **Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 €** wird aktuell der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen anteiligen Monat handelt

Beispiel (Fall beginnt am 15. Mai 2021):

Korrekte Anrechnung im Juni (ganzer Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	400,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	60,00
Grundfreibetrag pauschal	160,00-	160,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	60,00-	60,00-
Verteilbares Einkommen	240,00	240,00

Falsche Anrechnung im Mai (anteiliger Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	
- berücksichtigter Betrag	213,33	213,33
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	
- berücksichtigter Betrag	32,00	32,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00-	
- berücksichtigter Betrag	133,33-	133,33-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	36,40-	
- berücksichtigter Betrag	19,41-	19,41-
Verteilbares Einkommen	92,59	92,59

Hier wird von einem Grundfreibetrag von 250 € ausgegangen; anteilig 133,33 €. Korrekt wären aber 85,33 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt (160 € : 30 Tage x 16 Tage). Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet.

Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- **Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor**, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die Berechnung selber ist aber korrekt.

Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.

Die Berechnung ist korrekt:

1. Brutto-Erwerbseinkommen	450,00	
- berücksichtigter Betrag	225,00	225,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	
- berücksichtigter Betrag	50,00-	50,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	70,00-	
- berücksichtigter Betrag	35,00-	35,00-

EINKOMMEN			
Kindergeld (1. Kind)		204,00 €	102,00 €
Leistung von Unterhaltspflichtigen		200,00 €	100,00 €
1. Brutto-Erwerbseinkommen		450,00 €	225,00 €
1. Netto Einkommen nicht an		225,00 €	
Grundfreibetrag pauschal		225,00- €	
maximal jedoch		100,00 €	50,00- €

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100€.

- Wenn im **Falldatensatz der Haken bei Vorläufigkeit** gesetzt ist, war es bisher so, dass bei einem Folgeantrag der Haken auch automatisch im nächsten Falldatensatz gesetzt ist. Dies ist seit dem Update Q1/2021 leider nicht mehr so.
Bis zur Behebung des Fehlers muss selber daran gedacht werden, dass bei einem Folgeantrag der Haken im neuen FA-Satz gesetzt wird, wenn die Bewilligung weiterhin vorläufig erfolgen soll.
- Der **Mehrbedarf für Schwangerschaft** wird nicht mehr rückwirkend für einen vorherigen Bewilligungszeitraum angelegt.

Beispiel: Der vorherige FA-Sätze des Falles ging bis 31.10.2021 und der nächste Bewilligungszeitraum beginnt am 01.11.2021.

Nach Eingabe des voraussichtlichen Entbindungstermins (05.05.2022) wird von Programm der korrekte Zeitraum, nämlich vom 22.10.2021 bis 31.05.2022 angezeigt. Nach dem Speichern des Datensatzes wird der Mehrbedarf aber lediglich vom 01.11.2021 bis 31.05.2022 angelegt.

Wenn der aktuelle BWZ am 01.10.2021 beginnt, wird der Mehrbedarf korrekt ab dem 22.10.2021 berücksichtigt.

Als **Umgehungslösung** kann die Berechnung auf den korrekten Zeitraum verschoben werden. Bei dem Beispiel oben muss das Beginn Datum der Berechnung also vom 01.11.2021 auf den 22.10.2021 verschoben werden.

Freigegeben am/durch:
26.11.2021

gez. Schneemann